

# Räumungsschutzantrag

## Was heißt "Räumungsschutz"?

Wenn Sie durch

- **gerichtliches Urteil** zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt wurden *und*
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** bestimmt hat *und*
- **weitere Umstände** (s.u.) hinzukommen

können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz **für einen bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei einer Entscheidung zu Ihren Gunsten weiterhin in der Wohnung bleiben.

## Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag direkt bei der Rechtsantragstelle gestellt werden soll?

Es müssen besondere Gründe vorliegen, die Ihnen eine Räumung zum angekündigten Termin **unzumutbar** machen.

Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann als gegeben an, wenn

- kurz nach dem Räumungstermin ein Einzug in eine andere Wohnung möglich wäre,
- der Räumungstermin in den gesetzlichen Mutterschutzzeitraum fällt,
- eine schwere, aber vorübergehende, d.h. nicht chronische Erkrankung vorliegt.

**Der Antrag sollte unbedingt innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden.**

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung vollständig und aktuell vorliegen:

- gerichtliches Urteil, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt,
- Räumungsmitteilung des zuständigen Gerichtsvollziehers,
- Personalausweis oder Reisepass

### Zusätzlich bei:

- Neuabschluss eines Mietvertrages: neuer Mietvertrag im Original
- Schwangerschaft: Mutterpass
- schwerer Erkrankung: ausführliches Attest des behandelnden Arztes

## In welchen Fällen ist ein Räumungsschutz grds. ausgeschlossen?

- wenn Mietrückstände sehr hoch sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist
- wenn keine besondere Härte vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)